

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 28. Februar 2018
Mercredi, 28 février 2018

08.15 h

16.048

StGB und MStGB. Umsetzung von Artikel 123c der Bundesverfassung

CP et CPM. Mise en oeuvre de l'article 123c de la Constitution

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 18.09.17 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.12.17 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 28.02.18 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.03.18 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 16.03.18 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 16.03.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 123c der Bundesverfassung) Code pénal et Code pénal militaire (Mise en oeuvre de l'art. 123c de la Constitution fédérale)

Ziff. 1 Art. 67

Antrag der Mehrheit
Abs. 3 Einleitung, Bst. c, d

Festhalten

Abs. 3 Bst. b

b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187) oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196);

Abs. 4

... Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu besonders schutzbedürftigen Personen von mehr als 16 Jahren umfasst, sowie jede berufliche ...

a. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (Art. 182), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstalts-pfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung der Notlage (Art. 193), sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196) oder Förderung der Prostitution (Art. 195), sofern er die Straftat begangen hat an oder vor

1. einem besonders schutzbedürftigen Opfer von mehr als 16 Jahren; oder

2. einem nicht besonders schutzbedürftigen Opfer von mehr als 16 Jahren, das zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zur Wehr setzen konnte.

b. Pornografie (Art. 197 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und Abs. 4), sofern die Gegenstände oder Vorführungen zum Inhalt hatten:

1. sexuelle Handlungen mit besonders schutzbedürftigen Opfern von mehr als 16 Jahren; oder

2. sexuelle Handlungen mit nicht besonders schutzbedürftigen Opfern von mehr als 16 Jahren, die zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig waren oder sich aufgrund einer

körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zur Wehr setzen konnten.

Antrag der Minderheit

(Engler, Abate, Minder, Schmid Martin)

Abs. 3 Einleitung, Bst. b-d, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 67

Proposition de la majorité

AI. 3 introduction, let. c, d

Maintenir

AI. 3 let. b

b. actes d'ordre sexuel avec des enfants (art. 187) ou des mineurs ...

AI. 4

... et de toute activité non professionnelle organisée impliquant des contacts réguliers avec des personnes de plus de 16 ans particulièrement vulnérables, ainsi que ...

a. traite d'êtres humains à des fins d'exploitation sexuelle (art. 182), actes d'ordre sexuel avec des personnes dépendantes (art. 188), contrainte sexuelle (art. 189), viol (art. 190), actes d'ordre sexuel commis sur une personne incapable de discernement ou de résistance (art. 191), actes d'ordre sexuel avec des personnes hospitalisées, détenues ou prévenues (art. 192), abus de la détresse (art. 193), actes d'ordre sexuel avec des mineurs contre rémunération (art. 196) ou encouragement à la prostitution (art. 195), si l'acte a été commis avec ou devant

1. une personne de plus de 16 ans particulièrement vulnérable; ou

2. une personne de plus de 16 ans qui n'est pas particulièrement vulnérable mais qui, au moment des faits, était incapable de résistance ou de discernement ou dans un état de dépendance physique ou psychique l'empêchant de se défendre.

b. pornographie (art. 197 al. 2 première phrase, al. 3 et 4), si les objets ou représentations avaient comme contenu:

1. des actes d'ordre sexuel avec une personne de plus de 16 ans particulièrement vulnérable; ou

2. des actes d'ordre sexuel avec une personne de plus de 16 ans qui n'est pas particulièrement vulnérable mais qui, au moment des faits, était incapable de résistance ou de discernement ou dans un état de dépendance physique ou psychique l'empêchant de se défendre.

Proposition de la minorité

(Engler, Abate, Minder, Schmid Martin)

AI. 3 introduction, let. b-d, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Wir sind nach der Debatte im Nationalrat in der letzten Wintersession in der Differenzbereinigung. Wir fangen mit Artikel 67 Absatz 3 an. Die Differenzen belangen die Altersgrenzen und den Katalog der Anlassaten an. Ich vermute, dass bei diesem Artikel getrennt über diese zwei Fragen abgestimmt wird, obwohl ursprünglich nur ein einziger Antrag deponiert wurde.

In der Herbstsession formulierten wir die Norm neu. Bei der Grundsatzfrage des Alters betonten wir, dass mit dem Begriff "Kinder" nicht alle Minderjährigen gemeint sind. Deswegen präzisierten wir, dass nur Delikte, die an einer unter 16-jährigen Person begangen wurden, automatisch ein lebenslängliches Berufsverbot für Tätigkeiten mit Minderjährigen zur Folge haben sollen. Der Nationalrat hat aber der Version des Bundesrates, die alle unter 18-Jährigen einschliesst, zugestimmt.

Bereits im geltenden Recht sind Sexualstraftaten gegen alle Minderjährigen – gegen alle unter 18-Jährigen – Anlass für ein Tätigkeitsverbot. Die Kohärenz mit den geltenden Normen, die seit drei Jahren in Kraft sind, hat den Nationalrat



und in der Differenzbereinigung die Minderheit unserer Kommission überzeugt, dem Bundesrat zu folgen.

Mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat die Kommission beschlossen festzuhalten. Die Mehrheit will somit die Verhältnismässigkeit der Vorlage gewährleisten.

Nun erinnere ich daran, dass der Bundesrat in Artikel 67 Absätze 3, 4 und 4bis drei verschiedene Tätigkeitsverbote vorsah. Diese wurden von unserem Rat auf zwei reduziert. Es resultierte ein Verbot von Tätigkeiten mit Minderjährigen und ein Verbot von Tätigkeiten mit Volljährigen. Der Nationalrat hat dieser Korrektur zugestimmt. Es ist aber eine Lücke festgestellt worden, und zwar bezüglich der Frage: Was passiert mit den besonders Schutzbedürftigen, die 17- oder 18-jährig sind? Deswegen beantragt die Mehrheit eine neue Fassung. In Artikel 67 Absatz 4 hat sie den Ausdruck "volljährige ... Personen" durch "Personen von mehr als 16 Jahren" ersetzt, sodass auch die 17- und 18-jährigen besonders Schutzbedürftigen erfasst sind. Deswegen entspricht die Entscheidung festzuhalten auch einer Umformulierung der Norm.

Unsere Kommission hat beschlossen, betreffend den Katalog der Anlasstaten an der Position des Ständerates festzuhalten. Konkret heisst dies, dass gemäss Antrag der Kommission Exhibitionismus, sexuelle Belästigungen und Pornografie zum Eigenkonsum nicht Teil der Liste sind. Wir hatten bei der Erstberatung der Vorlage beschlossen, die drei Delikte aus dem Entwurf des Bundesrates zu streichen, mit der Argumentation, dass blosse Übertretungen und Antragsdelikte nicht zwingend und automatisch ein lebenslängliches Berufs- und Tätigkeitsverbot nach sich ziehen sollen. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt und hat beschlossen, Artikel 194, Artikel 197 Absatz 5 und Artikel 198 StGB im Katalog der Anlasstaten zu belassen. Die Minderheit Engler beantragt, auch in dieser Frage dem Nationalrat zu folgen.

Engler Stefan (C, GR): Ich begründe Ihnen die Anträge der Minderheit zu Artikel 67 Absatz 3 Einleitungssatz und Absatz 4 Literae a und b zur Frage der Alterslimite: Warum macht die Grenze von 16 Jahren keinen Sinn? Um es noch klarzustellen: Die Minderheit beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat und damit dem Bundesrat anzuschliessen.

Ich versuche, Ihnen zu begründen, weshalb es keinen Sinn macht, an der Alterslimite von 16 Jahren, wie sie die Mehrheit vertritt, festzuhalten:

Erstens wollen wir mit diesem Gesetz ja keinen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht in Kauf nehmen, welches das Berufsverbot auch schon kennt und es von Anlasstaten abhängig macht, die an Minderjährigen, also an unter 18-Jährigen, begangen wurden. Es wäre grotesk, wenn wir jetzt in der Umsetzung der Verfassungsnorm gegenüber dem heutigen Zustand einen Rückschritt in Kauf nehmen und den Schutz der Minderjährigen aufweichen würden.

Zweitens: Es gibt auch keinen Grund dafür, dass für Opfer von Anlasstaten und für Schutzbedürftige – das sind die Personen, die durch das Berufsverbot geschützt werden sollen – unterschiedliche Altersvorgaben gelten sollen. Der Antrag der Mehrheit enthält gar den Widerspruch, dass man zwar bis zum 18. Altersjahr den Schutz des Strafrechts erfährt, aber ein lebenslängliches Berufsverbot zwingend nur für Anlasstaten verhängt werden soll, die an unter 16-Jährigen begangen wurden. Da geht etwas nicht auf.

Drittens: Der Antrag der Minderheit schafft Kohärenz und ist kein Rückschritt gegenüber heute, indem die besondere Verletzlichkeit auch von Lehrlingen, jugendlichen Sportlern oder Schülern, auch wenn sie 17-jährig sind, geschützt werden soll. Das erreichen Sie nur, wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen und keinen Unterschied zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr machen. Es macht nach Auffassung der Minderheit keinen Sinn, die Schutzbedürftigkeit, wie es die Mehrheit vorsieht, unterschiedlich zu regeln, einmal für den Fall, dass es sich um besonders verletzliche oder, in der Begrifflichkeit des Gesetzes, um besonders schutzbedürftige Personen oder zum Widerstand unfähige Jugendliche handelt, und einmal für den Fall, dass es sich um sogenannt nichthandicapierte Jugendliche handelt. Alle sollen unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen, und zwar bis sie 18 Jahre alt sind. Für besonders schutzbedürftige Personen, die

volljährig sind, geht ja der Schutz noch darüber hinaus. Alles in allem sehe ich also keinen Grund dafür, an der Grenze von 16 Jahren festzuhalten und eine Differenzierung vorzunehmen, die den Schutz senkt und noch hinter das zurückbuchstabiert, was bereits im geltenden Recht gilt.

Beim zweiten Thema, das in Artikel 67 Absatz 3 Litera c behandelt wird, geht es um den Deliktskatalog. Auch diesbezüglich ersucht Sie die Minderheit, dem Nationalrat beziehungsweise dem Bundesrat zu folgen und keinen Unterschied zwischen leichten und schweren Sexualdelikten zu machen. Die Mehrheit nimmt den Exhibitionismus und die sexuelle Belästigung sowie den Eigenkonsum von Pornografie vom Deliktskatalog der Anlasstaten aus. Artikel 123c der Bundesverfassung unterscheidet weder zwischen leichten und schweren Sexualdelikten noch zwischen Antrags- und Offizialdelikten, noch zwischen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die Verfassungsbestimmung nennt vielmehr generell die Beeinträchtigung der sexuellen Integrität als Anlasstat.

Im Übrigen – und das war wohl der Gedanke der Mehrheit – wird mit Artikel 67 Absatz 4ter der Verhältnismässigkeit bereits Rechnung getragen. In besonders leichten Fällen und wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, ist eine Ausnahme möglich. Das bedeutet, dass nicht zwingend ein lebenslängliches Berufsverbot verhängt werden muss. Es ist auch nicht nötig, das Thema der Jugendliebe über diese Bestimmung auffangen zu wollen, indem man den Deliktskatalog kürzt. Dafür haben wir mit Artikel 67 Absatz 4ter – wie soeben gesagt – eine Ausnahmeregel geschaffen, die in Artikel 187 Ziffer 3 sogar noch zusätzlich abgesichert ist.

Alles in allem bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen, sich dem Nationalrat und damit dem Bundesrat anzuschliessen, die Differenzierung zwischen dem 16. und dem 18. Altersjahr fallenzulassen und den Deliktskatalog wieder zu erweitern.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich möchte Ihnen einen Kompromiss skizzieren. Wir haben ja das Glück, dass wir über beide Punkte getrennt abstimmen können.

Beim Opferalter bitte ich Sie, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen, also an unserer Fassung festzuhalten. Wenn sich jemand an einer über 16-jährigen Person vergeht, ist er nicht per se pädophil und braucht von dem her auch nicht zwingend ein Verbot für den Umgang mit Kindern. Wenn er sich an jemandem vergeht, der abhängig oder zu Widerstand unfähig ist, dann fällt dies in den Bereich, der separat geschützt ist, wie dies auch der Kommissionssprecher ausge deutscht hat.

Beim anderen Punkt, beim Deliktskatalog, könnte ich mich dem Nationalrat und der Minderheit Engler anschliessen. In der Tat liesse sich – im Sinne eines Kompromisses und als Schritt auf den Nationalrat zu – dank der Härtefallklausel begründen, dass man das Verbot auch für Übertretungen und Antragsdelikte einführt.

Ich bitte Sie also, in der ersten Abstimmung mit der Kommissionsmehrheit und in der zweiten, wenn Sie wollen, mit der Kommissionsminderheit zu stimmen.

Rieder Beat (C, VS): Mir scheint das Alter doch eine entscheidende Frage zu sein, wenn es um die verhältnismässige Anwendung dieses Gesetzes geht. Ich äussere mich daher nur zu diesem Punkt. Beim anderen Punkt könnte ich mit der Minderheit stimmen.

Wir haben ja in der Eintretensdebatte zu dieser Vorlage ausführlich die Problematik besprochen, wie schwer es ist, die verhältnismässige Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung zu bewerkstelligen. Wenn Sie von dieser Prämisse ausgehen, dann ist jede Einengung des objektiven Straftatbestandes dazu geeignet, eine nachträgliche Unverhältnismässigkeit des Gesetzes zu vermeiden. Sie vermeiden, dass der Richter im konkreten Anwendungsfall das Gesetz so anwenden muss, dass es in diesem konkreten Fall als völlig unverhältnismässig erscheint.

Die Initiative selbst gibt uns den Spielraum dazu. Sie wissen es, die Initiative selbst spricht bei den Opfern von Anlasstaten nur von Kindern, nicht von Minderjährigen. Im strafrechtlichen

Bereich ist nun mal der Begriff des Kindes, das Schutzalter, welches die sexuelle Integrität der Kinder schützt, auf 16 Jahre festgelegt. Ergo können wir uns in diesem Bereich bei den Opfern von Anlasstaten ohne Probleme auf die Schwelle von 16 Jahren beschränken.

Der Hinweis von Kollege Engler, dass das geltende Recht bei Minderjährigen bereits ein Tätigkeitsverbot vorsieht, ist aus meiner Sicht nicht stichhaltig. Wir haben beim geltenden Recht diese drakonische Sanktion, die Massnahme eines lebenslänglichen Berufsverbots, eben nicht. Wenn man eine drakonische Massnahme hat, dann muss man als Gengewicht eine klare, präzise Einschränkung des objektiven Straftatbestandes haben. Das können Sie hier erreichen, indem Sie am Beschluss des Ständerates festhalten.

Es ist in der Praxis sehr wohl vorstellbar, dass gerade die kritischen Fälle, die Härtefälle, im Bereich der 16- bis 18-Jährigen sein werden. Ich komme nicht zurück auf das Problem der Jugendliebe; das wird später besprochen. Aber gerade in diesem Bereich müssen wir vorsichtig sein, denn es ist sehr wohl vorstellbar, dass Richter in genau diesem Bereich mit Härtefällen konfrontiert werden. Wenn wir hier vorweg beim Opfer der Anlasstat das Alter auf 16 beschränken, haben wir einen grossen Problembereich bereits ausgeschaltet.

Ob der Richter dann bei der Härtefallklausel in jedem Fall das Alter des Opfers der Anlasstat als entscheidend berücksichtigen wird, ist eine ganz andere Frage. Ich rate Ihnen also sehr, sich nicht auf diese Härtefallklausel zu verlassen, weil der Richter nicht unbedingt allein schon aufgrund des Alters des Opfers einen Härtefall annehmen muss.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich wollte mich hier bei dieser Differenzbereinigung eigentlich nicht äussern, weil ich grundsätzlich gegen diese Umsetzungsgesetzgebung bin, wie ich ja in der Eintretensdebatte eingehend begründet habe. Ich möchte jetzt trotzdem noch etwas ergänzen aufgrund dieser Diskussion und unterstützen die Position, die Kollege Rieder gerade skizziert hat.

Sie müssen sich einfach vor Augen halten, über welchen Bereich wir hier diskutieren. Die Volksinitiative sieht zwingend ein lebenslängliches Berufsverbot in bestimmten Fällen vor – und wir definieren nun diese Fälle. Die Unterscheidung, die wir in der Kommission zwischen unter 16-Jährigen und 16- bis 18-Jährigen vorgenommen haben, ist aus meiner Sicht begründet, auch wenn, was ich zugeben muss, die Sache damit kompliziert wird. Aber wir können auf der einen Seite Opfer von Sexualhandlungen zwischen 16 und 18 Jahren nicht mit Kindern vergleichen; sie bleiben damit Opfer, daran wird ja nichts geändert, es geht ja nur um die Massnahme des Berufsverbots. Auf der anderen Seite kann die Massnahme auch nicht die gleiche sein. Einen Mann, der die entsprechenden Delikte begeht, nicht mit Kindern arbeiten zu lassen hat eine andere Bedeutung, als das eben bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Fall ist. Entsprechend ist diese Unterscheidung, die ja auch das Gesetz mit dem Schutzalter vornimmt, absolut logisch. Von daher würde ich Ihnen empfehlen, das zu unterstützen.

Was den Deliktskatalog betrifft – und das ist vor allem der Grund, warum ich jetzt noch etwas sagen möchte –, begeben Sie sich auf ausserordentlich dünnes Eis. Ich muss Sie einfach darauf hinweisen: Gerade die Initianten haben immer betont, es müsse eine Härtefallklausel sein und keine Verhältnismässigkeitsprüfung. Wenn Sie jetzt hier in dieser Debatte so argumentieren und der Minderheit zustimmen, dann öffnen Sie Tür und Tor für die Richter, die dann unsere Debatte anschauen und sagen: "Aha, die wollten keine Härtefallklausel, die wollten eine Verhältnismässigkeitsprüfung, Fall für Fall." Also, wenn Sie jetzt hier wirklich konsequent sein und der Minderheit zustimmen wollen, dann sagen Sie: "Wir wollen eigentlich immer, auch bei mildesten Delikten, ein lebenslängliches, endgültiges Berufsverbot, ausser in absoluten Ausnahmefällen." Sonst, Herr Kollege Engler, machen Sie hier eine Vermischung, die ich, wenn ich Ihre Position hätte, nicht riskieren würde.

Deshalb plädiere ich dafür und rate Ihnen, mit der Mehrheit zu stimmen. Wenn Sie bei der Minderheit bleiben wollen,

dann müssen Sie einfach wissen, dass Sie praktisch eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Volksinitiative vornehmen und noch darüber hinausgehen, indem Sie die Altersgrenze gewissermassen erweitern.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zur Frage der Altersgrenze. Bei Artikel 67 Absatz 3 sind Sie und der Nationalrat sich bekanntlich nicht einig, und zwar in der Frage, welche Altersgrenze bei den Opfern von Anlasstaten, die dann zu einem Tätigkeitsverbot zum Schutz von Minderjährigen führen, gelten soll. Bei der ersten Beratung in der Herbstsession 2017 haben Sie beschlossen, die Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre zu senken. Damit wollten Sie dem Verhältnismässigkeitsprinzip besser Rechnung tragen.

Ich habe hier schon anlässlich der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen dann aber zu einer Lücke führen würde, und zwar bei allen minderjährigen Opfern von Anlasstaten, die älter als 16 Jahre, aber eben jünger als 18 Jahre sind.

Der Nationalrat hat diese Frage dann eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass Sexualstraftaten gegenüber allen Minderjährigen Anlass für ein Tätigkeitsverbot zum Schutz von Minderjährigen sein sollen. Das ist auch im bereits geltenden Recht so geregelt.

Nun hat Ihre Kommission auch erkannt: Wenn Sie so beschliessen, wie Sie es letztes Mal getan haben, entsteht diese Lücke, und diese Lücke ist unerwünscht. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen deshalb eine neue, etwas kompliziertere Variante. In Absatz 3 soll nämlich die Altersgrenze der Opfer von Anlasstaten, die zu einem Tätigkeitsverbot führen, bei 16 Jahren belassen werden. Im Gegenzug sollen die minderjährigen Opfer, die älter als 16 Jahre sind, neu von Absatz 4 erfasst werden. Bis jetzt müssen hier eben Opfer von Sexualstraftaten volljährig sein.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit hätte zur Folge, dass das Gericht gegen einen Täter, der eine Sexualstraftat an einem Opfer von mehr als 16 Jahren begangen hat, ein Tätigkeitsverbot zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen und ein Verbot für Tätigkeiten im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt anordnen müsste. Es ist richtig: Damit wird diese Lücke wieder geschlossen, zumindest für 16- bis 18-jährige Opfer. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist damit sicher ein Schritt in die gute Richtung, aber er schafft neue Ungereimtheiten.

Ich möchte dazu ein konkretes Beispiel nennen: Ein Lehrlingsbetreuer vergeht sich an seinem 17-jährigen Lehrling. Das Gericht verurteilt ihn wegen sexueller Handlungen mit Abhängigen, einem Straftatbestand, der explizit dem Schutz von Minderjährigen von mehr als 16 Jahren dient. Der Antrag der Kommissionsmehrheit hätte zwar zur Folge, dass das Gericht gegen den Täter nun ein zwingend lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen müsste. Es könnte dem Täter aber ausgerechnet nicht diejenigen Tätigkeiten verbieten, die einen regelmässigen Umgang mit Minderjährigen beinhalten, wie z. B. die Lehrlingsbetreuung. Das heisst, das Gericht würde diesem Täter dann zwar auch noch alle Tätigkeiten im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt verbieten, aber der Täter könnte in Zukunft weiterhin Lehrlinge betreuen. Das ist aus meiner Sicht nicht ganz kohärent und wahrscheinlich auch nicht das, was Sie genau wollten. Ich wollte Ihnen anhand dieses Beispiels aufzeigen, dass Sie zwar versucht haben, diese Lücke zu schliessen, aber dass das Resultat wahrscheinlich kaum wünschenswert ist. Deshalb bin ich der Meinung, dass ein solches Verbot kaum Sinn macht.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit widerspricht aber auch der ursprünglichen Intention, mehr Verhältnismässigkeit in die Vorlage zu bringen. Ich möchte Ihnen gerne Folgendes vorschlagen: Belassen Sie es doch bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen, viel einfacheren Regelung. Folgen Sie dem Nationalrat und der Kommissionsminderheit.

Vielleicht ist auch noch ein weiteres Argument zu bedenken: Eine Abweichung vom Konzept des Bundesrates bezüglich dieser Altersgrenze ist aus meiner Sicht auch deshalb nicht angezeigt, weil es sich um bereits geltendes Recht handelt. Das haben Sie so beschlossen. Dieses geltende Recht ist



erst seit drei Jahren in Kraft. Seit drei Jahren ist das geltende Recht, und es gibt eigentlich auch keine Gründe, jetzt von diesem geltenden Recht, das erst seit Kurzem in Kraft ist, schon wieder abzuweichen, abgesehen von all den Folgen, die Sie so wahrscheinlich auch nicht vorhergesehen haben.

Ich würde gerne jetzt in einem zweiten Punkt noch etwas zum Deliktskatalog sagen. Die Kommissionsmehrheit beantragt auch in Bezug auf die Streichung der Tatbestände Exhibitionismus, sexuelle Belästigung und Eigenkonsum von Pornografie aus dem Deliktskatalog, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Das heißt, diese Straftaten sollen keine zwingend lebenslänglichen Tätigkeitsverbote zur Folge haben. Der Nationalrat hat sich auch in diesem Punkt dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen. Er will, dass diese Straftaten zu einem zwingend lebenslänglichen Tätigkeitsverbot führen. Eine Kommissionsminderheit beantragt, sich dem Beschluss des Nationalrates und damit auch dem Bundesrat anzuschliessen.

Da Sie beschlossen haben, auf die nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit zu verzichten, ist es zwar vertretbar, dass die Anlasstaten jetzt noch einmal genauer angeschaut werden. Vor diesem Hintergrund könnten die beiden leichteren Sexualstraftaten, nämlich Exhibitionismus und sexuelle Belästigung, tatsächlich gestrichen werden. Beim Eigenkonsum von Pornografie sieht das aber schon anders aus. Ich bin hier klar der Auffassung, dass das eine Anlasstat für ein zwingend lebenslängliches Tätigkeitsverbot sein muss. Bei diesem Tatbestand handelt es sich ja, anders als bei Exhibitionismus und sexueller Belästigung, angesichts der Strafdrohung nicht mehr um eine leichte Straftat. Zudem muss sie ja bekanntlich auch von Amtes wegen verfolgt werden. Man muss sich vor Augen halten, dass auch die Pornografie, die rein zum Zweck des Eigenkonsums hergestellt wird oder in jemandes Besitz ist, unter Umständen vorgängig unter Verletzung der sexuellen Integrität zum Beispiel auch einer minderjährigen oder behinderten Person hergestellt wurde.

Handelt es sich um einen besonders leichten Fall von Eigenkonsum von Pornografie, dann steht es dem Gericht frei, gestützt auf die Ausnahmebestimmung auf ein solches Tätigkeitsverbot zu verzichten. Dasselbe gilt auch für die Tatbestände Exhibitionismus und sexuelle Belästigung, die beide, wie bereits gesagt, leichtere Straftaten sind.

Ich bitte Sie in beiden Fällen, bei beiden Abstimmungen, die Kommissionsminderheit zu unterstützen und sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Wir stimmen zunächst über die Frage der Altersgrenze ab, dann über jene des Deliktskataloges.

*Abs. 3 Einleitung, 4 Einleitung
Al. 3 introduction, 4 introduction*

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 3 Bst. a-d, 4 Bst. a, b – Al. 3 let. a-d, 4 let. a, b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 67a Abs. 5 Bst. b

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Ch. 1 art. 67a al. 5 let. b

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 187

Antrag der Mehrheit

Ziff. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 3bis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Vonlanthen)

Ziff. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 187

Proposition de la majorité

Ch. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 3bis

Biffer

Proposition de la minorité

(Vonlanthen)

Ch. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier geht es um die Fälle der sogenannten Jugendliebe. Ich erinnere daran, dass der Ständerat eine Spezialausnahme von der automatischen Anordnung lebenslänglicher Tätigkeitsverbote eingefügt hat. Aber die gleichzeitige Übernahme der Ziffern 3 und 3bis stellt einen Widerspruch dar. Die beiden Ziffern können nicht kumulativ angewendet werden. Gemäß Ziffer 3 darf der Täter das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Das Opfer kann beliebig jung sein. Im Unterschied dazu darf der Täter gemäß Ziffer 3bis das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, und das Kind darf nicht jünger als 14 Jahre sein. Diese beiden Ziffern enthalten unterschiedliche Altersgrenzen. Ziffer 3bis ist enger formuliert, das heißt, sie ist explizit auf Fälle sogenannter Jugendliebe zugeschnitten. Ziffer 3 ist offener formuliert und regelt nicht nur Fälle von sogenannter Jugendliebe.

Der Nationalrat hat beschlossen, Ziffer 3 zu streichen. Unsere Kommission hat mehrheitlich beschlossen, beide Ziffern zu streichen, weil die allgemeine Ausnahmeklausel von Artikel 67 Absatz 4ter reicht und keine Ergänzung braucht. Kollege Vonlanthen beantragt, die Ergänzung von Ziffer 3bis zu belassen, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde.

Die Streichung beider Ziffern wurde von unserer Kommission mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

Vonlanthen Beat (C, FR): Ich verlange mit der kleinen Minderheit eine Diskussion zu einer anscheinenden Nebensächlichkeit oder, wie die Mehrheit sagt, Selbstverständlichkeit. Ich denke aber, dass es durchaus Sinn macht, wenn wir Ziffer 3bis, die übrigens vom Nationalrat aufgrund eines Beschlusses des Ständerates übernommen wurde, beibehalten. Die Jugendliebe ist ein Spezialfall und soll so im Gesetz ausdrücklich aufscheinen.

In der Abstimmung zum Pädophilenartikel wurde von den Initianten übrigens immer wieder betont, die Jugendliebe werde von den strengen Bestimmungen ausgenommen. Die Mehrheit betont, dass mit der Härtefallklausel die Jugendliebe ja bereits abgehakt sei. Das mag wohl stimmen. Für mich ist es aber eine Frage der Transparenz, dass wir die Jugendliebe expressis verbis erwähnen. Zudem hat ja Kollege Rieder heute Morgen auch klar zum Ausdruck gebracht, dass der Handlungsspielraum der Richter bei der Härtefallklausel sehr ausgedehnt ist und wir hier keine Sicherheit schaffen, wenn wir uns nur auf die Härtefallklausel abstützen.

Die Berücksichtigung der Jugendliebe war ja in der Diskussion auch dieser Umsetzungsbestimmungen allen immer ein sehr wichtiges Anliegen. Die vorliegende Formulierung von Ziffer 3bis wurde übrigens vom Bundesamt für Justiz so vorgeschlagen. Wie die erdrückende Mehrheit des Nationalrates – der Nationalrat hat Ziffer 3bis mit 172 zu 12 Stimmen angenommen – sollten auch wir an dieser Bestimmung festhalten.

Zudem würde das auch mithelfen, eine weitere Differenz auszuräumen, nachdem wir ja heute Morgen schon die anderen Differenzen ausgeräumt haben.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich nenne nur noch ein Argument, weshalb wir auf diese Ziffer verzichtet haben: Wir befürchteten nämlich auch Abgrenzungsschwierigkeiten. Wenn wir eine allgemeine Härtefallklausel haben und dann diesen einen Sonderfall der genau definierten Jugendliebe noch speziell erwähnen, stellt sich unweigerlich die Frage: Was ist denn mit einer Jugendliebe, die haarscharf ausserhalb unserer Kriterien liegt, weil jemand 22 Jahre und einen Tag oder 13 Jahre und 364 Tage alt ist? Können dann das per definitionem alles keine Härtefälle sein, oder können sie es auch noch sein? Um uns diese Fragen zu ersparen, haben wir gesagt, uns reicht die allgemeine Härtefallklausel, wir brauchen keine besonders definierte Sonderkonstellation.

Eine Differenz gibt es ohnehin noch. Von dem her ersparen wir dem Geschäft auch keine Runde im Nationalrat, wenn wir hier mit der Mehrheit stimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Ständerat hat beschlossen, Artikel 187 anzupassen. Ziffer 3 soll ergänzt und eine neue Ziffer 3bis soll eingeführt werden. Beide Änderungen bezwecken das Gleiche, nämlich dass das Gericht in Fällen von sogenannter Jugendliebe explizit auf die Anordnung eines zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbots verzichten kann.

Jetzt ist es einfach so, dass Ihr Beschluss zu Unstimmigkeiten in Artikel 187 geführt hat, denn es wäre nur entweder die Änderung von Ziffer 3 oder die neue Ziffer 3bis nötig gewesen. Deshalb bin ich der gleichen Meinung wie die Kommissionsmehrheit, nämlich dass es keine Anpassung von Artikel 187 StGB braucht. Ich habe auf diesen Punkt schon wiederholt hingewiesen; Herr Ständerat Caroni hat es auch nochmals gesagt: Sie haben diese allgemeine Härtefallklausel beschlossen und brauchen jetzt diese gesonderte Klausel für die Jugendliebe eben nicht mehr. Im Gegenteil, das kann dann auch zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen! Der Nationalrat hat ja wie bereits der Ständerat beschlossen, diese allgemeine Ausnahmebestimmung beizubehalten. Geraade Fälle von Jugendliebe sind typische Anwendungsbeispiele für diese Ausnahmebestimmung. Wenn Sie jetzt für Fälle von Jugendliebe auch noch eine explizite Ausnahmebestimmung einführen, dann werden sich für die Gerichte auch schwierige Abgrenzungsfragen stellen.

Im Sinne einer klaren Ausgangslage bitte ich Sie, sich hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit anzuschliessen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 39 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 4 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 50

Antrag der Mehrheit

Abs. 3 Einleitung, Bst. a

Festhalten

Abs. 4

... die einen regelmässigen Kontakt zu besonders schutzbedürftigen Personen von mehr als 16 Jahren umfasst, sowie jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt: sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), sofern er die Straftat begangen hat an oder vor a. einem besonders schutzbedürftigen Opfer von mehr als 16 Jahren; oder

b. einem nicht besonders schutzbedürftigen Opfer von mehr als 16 Jahren, das zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zur Wehr setzen konnte.

Antrag der Minderheit

(Engler, Abate, Minder, Schmid Martin)

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 50

Proposition de la majorité

Al. 3 introduction, let. a

Maintenir

Al. 4

... et de toute activité non professionnelle organisée impliquant des contacts réguliers avec des personnes de plus de 16 ans particulièrement vulnérables ... exploitation d'une situation militaire (art. 157), si l'acte a été commis avec ou devant

a. une personne de plus de 16 ans particulièrement vulnérable; ou

b. une personne de plus de 16 ans qui n'est pas particulièrement vulnérable mais qui ...

Proposition de la minorité

(Engler, Abate, Minder, Schmid Martin)

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 2 Art. 50a Abs. 5 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 50a al. 5 let. b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 156

Antrag der Mehrheit

Ziff. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ziff. 3bis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Vonlanthen)

Ziff. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 156

Proposition de la majorité

Ch. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Ch. 3bis

Biffer

Proposition de la minorité

(Vonlanthen)

Ch. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 3 Titel

Antrag der Kommission

3. Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)

Ch. 3 titre

Proposition de la commission

3. Loi fédérale sur le casier judiciaire informatique VOSTRA (loi sur le casier judiciaire, LCJ)



Ziff. 3 Art. 55*Antrag der Kommission***Abs. 1**

... umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet, kann ...

Abs. 1bis

Ebenso kann eine Behörde für die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung, die sich auf eine Tätigkeit nach Absatz 1 bezieht, von der betroffenen Person einen Sonderprivatauszug verlangen.

Abs. 2

... darf diesen nur für den in Absatz 1 und 1bis festgelegten Zweck weitergeben und verwenden.

Abs. 4

... auf dem der Anbieter oder Vermittler nach Absatz 1 oder die Bewilligungsbehörde nach Absatz 1bis bestätigt, dass sich die betreffende Person auf eine Tätigkeit nach Absatz 1 bewirbt oder eine solche Tätigkeit ausübt oder für eine solche Tätigkeit eine Bewilligung benötigt und dass sie dazu den Sonderprivatauszug vorlegen muss.

Ch. 3 art. 55*Proposition de la commission***Al. 1**

... vulnérables ou relevant du domaine de la santé impliquant des contacts directs avec des patients ou qui sert d'intermédiaire ...

Al. 1bis

Une autorité peut également exiger un extrait spécial destiné aux particuliers pour l'octroi ou le retrait d'une autorisation, qui porte sur une activité au sens de l'alinéa 1.

Al. 2

... le but fixé aux alinéas 1 et 1bis.

Al. 4

... sur lequel le prestataire ou l'intermédiaire selon l'alinea 1 ou l'autorité d'autorisation selon l'alinea 1bis atteste que ... ou l'exerce ou nécessite une autorisation pour une telle activité, et est à cet effet tenue de produire ...

Ziff. 3 Art. 67 Abs. 1*Antrag der Kommission*

... ohne nach Artikel 55 Absätze 1 bis 2 dazu berechtigt zu sein, wird ...

Ch. 3 art. 67 al. 1*Proposition de la commission*

... fixées à l'article 55 alinéa 1 à 2 ...

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Hier haben wir eine notwendige Anpassung der Artikel 55 und 67 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem Vostra. Alle Bestimmungen über das Strafregister im StGB werden mit Inkrafttreten von Vostra aufgehoben und ins Strafregistergesetz überführt. Die Anpassungen im Strafregistergesetz sind eine Konsequenz unserer Entscheidungen zu den Artikeln 67 und 371a des StGB.

Zum Schluss mache ich noch eine Mitteilung zu den Artikeln 369, 369a und 371a des StGB, die bereits ohne Differenz beschlossen wurden. Es geht zuerst um eine redaktionelle Anpassung von Artikel 371a, wo ein Passus vergessen ging: Artikel 67 Absatz 4 sieht auch Verbote für Tätigkeiten im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt vor; in Artikel 371a werden nur ausserberufliche Tätigkeiten im Gesundheitsbereich erwähnt. So wurde der Auftrag an die Redaktionskommission erteilt, die Formulierung zu ergänzen.

Die Artikel 369, 369a und 371a sind Teil des vorliegenden Entwurfes sowie des Geschäfts zu Vostra. Das Verhältnis der beiden Gesetzesrevisionen zueinander ist mittels einer Koordinationsbestimmung zu klären; ein entsprechender Auftrag wurde der Redaktionskommission erteilt.

Angenommen – Adopté

16.478

Parlamentarische Initiative**RK-NR.****Bundesgesetz****über das Bundespatentgericht.****Verschiedene organisatorische Änderungen****Initiative parlementaire****CAJ-CN.****Loi sur le Tribunal fédéral des brevets.****Diverses modifications d'ordre organisationnel***Zweitrat – Deuxième Conseil*

Nationalrat/Conseil national 28.11.17 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 28.02.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.03.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

Cramer Robert (G, GE), pour la commission: Le Tribunal fédéral des brevets est une juridiction qui est récente. Il a été instauré par une loi du 20 mars 2009, de sorte qu'il s'est trouvé en situation d'apprentissage et d'expérimentation dans ses premières années de fonctionnement. Ainsi, après quelques années de pratique, il s'est avéré qu'un certain nombre d'adaptations législatives étaient nécessaires, voire indispensables. Par une lettre du 6 mai 2016, le président du Tribunal fédéral des brevets a écrit à notre collègue Roland Eberle, en sa qualité de président de la Commission judiciaire, pour lui proposer plusieurs modifications de la loi sur le Tribunal fédéral des brevets. Pour des raisons de compétence, cette lettre a été acheminée vers les Commissions des affaires juridiques de notre conseil et du Conseil national. Finalement, c'est la Commission des affaires juridiques du Conseil national qui s'est saisie du dossier et qui a décidé d'adopter une initiative parlementaire, dont le principe a été approuvé par votre commission le 23 janvier 2017.

Pour l'essentiel, la Commission des affaires juridiques du Conseil national a décidé de se rallier aux propositions faites par le Tribunal fédéral des brevets, avec une exception notable: la langue de la procédure. Alors que le Tribunal fédéral des brevets proposait de reconnaître la langue anglaise, la commission précitée a décidé, à juste titre, que seules les langues officielles étaient acceptables comme langues de la procédure pour plaider devant une juridiction fédérale.

Pour mieux comprendre la portée des modifications législatives proposées, il faut faire un certain nombre de rappels.

Il faut tout d'abord rappeler que le Tribunal fédéral des brevets est une juridiction composée uniquement de deux juges ordinaires et du nombre nécessaire de juges suppléants. Les juges siégeant dans cette juridiction sont, d'une part, des juges ayant une formation juridique, et, d'autre part, des juges ayant une formation technique. La loi prescrit que le président du Tribunal fédéral des brevets est un juge ayant une formation juridique. Quant au deuxième juge ordinaire, la loi ne donne aucune indication. La pratique a montré qu'il était souhaitable que le deuxième juge ordinaire soit un juge ayant une formation technique, étant précisé, et cela est important, que cela implique que ce juge ait aussi une bonne connaissance du droit des brevets. La loi actuelle prescrit cependant que le vice-président, appelé à remplacer le président, doit toujours être un juge ayant une formation juridique. Cela signifie très concrètement que, si le second juge ordinaire, comme c'est le cas actuellement, a une formation technique, il ne peut pas être vice-président du tribunal. Il en est découlé des difficultés quant au fonctionnement de la